

Im Januar 2020

Information Gesetzesänderung Sachbezug / Gutscheine 44,00 EUR an Arbeitnehmer/innen seit 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor Ablauf des Jahres 2019 erfolgten die Beschlüsse zu Verschärfungen bei der 44 €-Sachbezugsfreigrenze: das bisherige Modell der Belegerstattung (**Geld gegen Tankbeleg**) ist seit 01.01.2020 ohne Übergangsfrist **nicht mehr möglich**.


Folgende bisher mögliche Varianten des Sachbezuges führen ab 01.01.2020 zur Sozialversicherungs- und Steuerpflicht:


- ⇒ Kostenerstattung durch den Arbeitgeber nach Vorlage des Kassenbelegs vom Arbeitnehmer.
- ⇒ Verwendungsbezogene Geldleistung durch den Arbeitgeber, damit der Arbeitnehmer davon Ware erwerben kann, wie zum Beispiel die Auszahlung des Sachbezuges über die Gehaltsabrechnung, mit der Auflage einen entsprechenden Warenbezug mit Kassenbeleg nachzuweisen und einzureichen.
- ⇒ Offene Zahlungssysteme, z.B. aufladbare Kreditkarten oder andere Karten mit der theoretischen Möglichkeit auf Bargeldauszahlung.

Was ist ab 01.01.2020 noch als Sachbezug möglich?

- ⇒ Geschlossene Systeme, wie etwa ein Douglas Gutschein oder eine Aral Tankkarte, die nur beim Herausgeber selbst eingelöst werden können, bleiben als Sachbezug möglich. Diese dürfen keine Möglichkeit bieten, Bargeld auszuzahlen. Sie kaufen Ihren Mitarbeitern monatlich einen Gutschein in einem Geschäft/Tankstelle/Onlineshop o.ä.. Hierbei ist lediglich zu beachten, dass keine Barauszahlung des Gutscheins möglich ist und der Gutschein tatsächlich monatlich von Ihnen gekauft wird (Geldabfluss bei Ihnen einmal pro Mitarbeiter im Monat).

 **Bankverbindung**
Sparkasse
Lörrach - Rheinfelden
BLZ 683 500 48
Kto.-Nr. 110 49 59
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59
BIC: SKLODE66

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 10 256 22 81
IBAN: DE72 3006 0601 0002 562281
BIC: DAAEDEDXXX

 **In Kooperation mit**
WEKO respond GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft,
Lörrach, Freiburg

- ⇒ Alternativ können die Gutscheine im Voraus erworben werden, allerdings muss dann die monatliche Ausgabe quittiert und somit dokumentiert werden. Beispiel: Kauf von 12 Gutscheinen, Ausgabe monatlich an beschäftigte Person. Die Übergabe aller Gutscheine im ersten Monat ist natürlich nicht möglich.
- ⇒ Es gibt Kartenanbieter, die u.a. dieses Modell der 44,00 € Sachbezugszuwendung anbieten und das System auf die Regelungen ab 2020 angepasst haben bzw. anpassen werden. Beispiele: Edenred, givve, Spendit. Hier sind jeweils eine Vielzahl von Akzeptanzstellen (Tankstellen, Mode, Baumarkt, Möbel) angeschlossen. Auch hier muss eine Auszahlung von Bargeld ausgeschlossen sein.

Gutscheine und Geldkarten sind somit nur noch als Sachbezug anwendbar, wenn:

1. Ausschließlich ein Waren- oder Dienstleistungsbezug möglich ist
2. Die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsgesetzes erfüllt sind (Bezug vom Aussteller des Gutscheines oder einer begrenzten Anzahl von Akzeptanzstellen, wichtig: nur im Inland)
3. Zusätzlichkeitserfordernis (zum ohnehin geschuldeten Lohn)

Sogenannte „open Loop Karten“, die im unbaren Zahlungsverkehr als Geldsurrogate eingesetzt werden können, z.B. die über eine eigen IBAN verfügen oder für den Erwerb von Devisen hinterlegt werden können, sind nicht als Sachbezug möglich.

Es gibt noch viele offene Fragen und es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung hierzu irgendwann Stellung beziehen wird. Das örtliche Finanzamt konnte noch keine konkreten Aussagen treffen, vermutlich ist im Sommer 2020 mit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu rechnen.

Gerne prüfen wir für Sie die Kriterien, damit die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es gibt noch weitere steuer- und sozialversicherungsfreie Möglichkeiten Ihren Arbeitnehmern etwas zukommen zu lassen – wie zum Beispiel:

Kindergartenzuschüsse, Jobticket, Überlassung Dienstrad, Handynutzung, etc..

Sprechen Sie hierzu einfach Ihre bei uns bekannten Spezialisten an.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

Gez.: Andreas Kundlacz